

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

und Mehl eintreten werde, der dann eine überstürzte Nachfrage und damit weitgehende Überschreitungen der Höchstpreise nach sich ziehen würde.

Es war daher dafür zu sorgen, daß alles vorhandene Brotgetreide für die Zwecke der Approvisionierung verfügbar gemacht, sachgemäß gelagert und behandelt werde. Vor allem aber mußte bis zur neuen Ernte auf Grund einer verlässlichen Vorratsaufnahme eine planmäßige Verteilung der Vorräte erfolgen.

Zur Erreichung dieser Ziele wurde die

Kaiserliche Verordnung vom 21. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 41,

erlassen, mit welcher der Verkehr mit Getreide und Mahlprodukten geregelt wird.

Sperre. Um alle einseitigen Verfügungen über die heimischen Vorräte an Getreide und Mahlprodukten, durch die diese der Allgemeinheit entzogen werden könnten, tunlichst hintanzuhalten, wurden alle am 24. Februar 1915 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern vorhandenen Vorräte mit diesem Tage unter Sperre gelegt. Diese Maßnahme hatte zur Folge, daß Getreide und Mahlprodukte ohne behördliche Bewilligung nicht zu industriellen Zwecken verarbeitet, verbraucht, verfüttert, freiwillig oder zwangsweise veräußert werden durften.

Weiter zu gehen und die inländischen Vorräte an Getreide und Mahlprodukten zu beschlagnahmen, wie dies im Deutschen Reiche geschehen ist, schien der Regierung nicht opportun, weil die Beschlagnahme hierzulande insbesondere seitens der Landbevölkerung im allgemeinen als Konfiskation aufgefaßt wird und weil ferner die Beschlagnahme auch eine Verpfändung der Vorräte unmöglich gemacht und dadurch den Kredit der Getreidebesitzer ungünstig beeinflusst hätte, zumal die mit der technischen und kommerziellen Durchführung des Aufkaufes oder der Enteignung von überschüssigen Vorräten betraute Kriegsgetreideverkehrsanstalt erst ins Leben zu rufen und mit der Aufnahme ihrer Tätigkeit vor Ablauf einer gewissen Zeit nicht zu rechnen war.

Vorratsaufnahme. Durch eine gleichzeitige, in allen Verwaltungsgebieten nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführte Vorratsaufnahme sollte zuverlässig festgestellt werden, wie viel Getreide und Mehl tatsächlich noch bis zur nächsten Ernte für die Volksernährung zur Verfügung steht.

Die Grundlage für eine Feststellung der vorhandenen Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen war bereits durch die Kaiserliche Verordnung vom 1. August 1914, R. G. Bl. Nr. 194, geschaffen worden.

Auf Grund dieser Kaiserlichen Verordnung wurde zunächst nur die Aufnahme der Getreidevorräte bei den Händlern in Böhmen, Mähren und Niederösterreich angeordnet. In der Folge veranlaßten verschiedene Erscheinungen auf dem Gebiete des Lebensmittelmarktes die Regierung, eine allgemeine Vorratsaufnahme bei den Produzenten wie bei den Händlern auch in den anderen Kronländern, mit Ausnahme von Galizien, der Bukowina und Dalmatien, hinsichtlich Getreide und Mehl mit dem Stichtage vom 15. Oktober 1914 durchzuführen zu lassen und die Ausdehnung der in Niederösterreich, Mähren und Böhmen eingeleiteten Vorratsaufnahmen auf die Vorräte der Produzenten zu verfügen.